

Informationen für Gewerbetreibende



– Ein Behördenwegweiser –
STADT DORSTEN

*Sehr geehrte(r) Gewerbetreibende/Existenzgründer/in,
die Stadt Dorsten begrüßt Ihre Absicht, im Stadtgebiet von Dorsten ein
Gewerbe ausüben zu wollen.*

*Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen die städtischen Service-Bereiche
vorstellen, mit denen Sie in Zukunft zusammenarbeiten können.
Außerdem finden Sie hier Kontakte zu anderen Behörden oder
Einrichtungen, die in Fragen der Existenzgründung und
Gewerbeanmeldung beraten können.*

*Allgemeine Informationen über Dorsten und zur Fragen der
Gewerbeanmeldung finden Sie auch im Internet unter www.dorsten.de*

Die Gewerbeanmeldung, ein notwendiger Schritt zur Selbständigkeit

Für die Anmeldung Ihres Gewerbes gibt es einen besonderen Vordruck, den Sie bei der Gewerbemeldestelle oder im Internet erhalten. Diese Anmeldung muss bei der Aufnahme Ihrer gewerblichen Tätigkeit dem Ordnungsamt vorliegen. Bestimmte Tätigkeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn hierfür eine besondere Erlaubnis ausgestellt wurde, z. B. wenn Sie eine Gaststätte eröffnen oder eine Reisegewerbetätigkeit ausüben wollen.

Wichtig: *Wollen Sie staatliche Förderhilfen in Anspruch nehmen, sollten Sie sich vor der Anmeldung eines Gewerbes hierüber informieren, damit solche Ansprüche nicht verloren gehen.*

Ordnungsamt – Gewerbemeldestelle / Rathaus, Halterner Straße 5

☎ 02362 – 66 3751 Frau Lasarz, Zimmer 20 oder

☎ 02362 - 66 3754 Frau Ibing, Zimmer 21

E-Mail: ordnungsamt@dorsten.de

Weitere Hinweise und Erläuterungen finden Sie zum Schluss dieses Infoblattes sowie auf der Bestätigung Ihrer Gewerbeanzeige, die Sie normalerweise innerhalb von einem Tag nach Abgabe Ihrer Gewerbeanzeige erhalten. Informationen finden Sie außerdem auch auf der Internetseite der Stadt Dorsten unter www.dorsten.de unter der Rubrik Bürgerservice. Dort können Sie auch den notwendigen Vordruck herunterladen und selbst ausdrucken. Die Gebühr für die Bestätigung Ihrer Gewerbeanzeige beträgt 20,00 Euro.

Die Standortfrage – nicht alles geht überall

Die Ausübung eines Gewerbes ist nicht an jeder gewünschten Stelle im Stadtgebiet möglich. Natur- und Umweltschutz, Bürgerinteressen und Gesetze, aber auch stadtplanerische Überlegungen können den Wünschen des Gewerbetreibenden gegenüberstehen.

Deshalb besprechen Sie Fragen der Zulässigkeit Ihres gewünschten Standortes am Besten mit den Mitarbeiter/innen des Umwelt- und Planungsamtes.

Umwelt- und Planungsamt/ Rathaus, Halterner Straße 5

☎ 02362 – 66 4954 (Frau Limberg-Zoric) - Zimmer 201

E-Mail: Planung-und-umwelt@dorsten.de

Die Baugenehmigung – auch Nutzungsänderungen müssen geprüft werden

Bei Aufnahme/Änderung einer gewerblichen Tätigkeit sind in aller Regel baurechtliche Bestimmungen zu beachten. Dabei kann es z. B. um Brandschutz, Fluchtwege, Toilettenanlagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge gehen. Beratung im Vorfeld erspart Ihnen im Nachhinein böse Überraschungen.

Wichtig: Die behördliche Bestätigung Ihrer Gewerbeanmeldung wird unbeschadet einer möglicherweise noch erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigung erteilt!

Beratung und Service im Bauordnungsamt

Die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben wird bauordnungs- und planungsrechtlich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilt.

Manchmal können persönliche Vorstellungen nicht unmittelbar umgesetzt werden und bedürfen einer Modifizierung, damit sie genehmigungsfähig werden.

Sie sollten daher bereits vor dem Abschluss von Verträgen oder der Aufnahme von Bautätigkeiten und vor allem vor jeder Investitionstätigkeit, konkrete Vorhaben mit uns abstimmen!

Für klärende Gespräche und Beratungen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Bauordnungsamtes – jeweils mit verschiedenen Zuständigkeitsbezirken – gerne zur Verfügung.

Beratungsservice im Bauordnungsamt/ Rathaus, Halterner Straße 5

☎ 02362 – 66 5150 (Herr Harks) Zimmer 319,

☎ 02362 – 66 5170 (Herr Maiwald) Zimmer 321

☎ 02362 – 66 5151 (Herr Gertdenken) Zimmer 326

E-Mail: bauaufsicht@dorsten.de

Sondernutzung – wenn Ihr Geschäft die eigenen vier Wände verlässt

Wenn Sie im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit öffentliche Straßen, Wege und Plätze, etwa für die Aufstellung von Werbeständern, Preistafeln, Tischen, Stühlen, Warenständern, Warenauslagen und Containern nutzen wollen, benötigen Sie eine besondere Erlaubnis.

Für diese sogenannte „Sondernutzung“ werden von der Stadt Gebühren erhoben.

Ordnungsamt/ Rathaus, Halterner Straße 5

☎ 02362 – 66 3740 –(Frau Bödder) Zimmer 4

E-Mail: ordnungsamt@dorsten.de

Gewerbsteuer – eine Frage der Rechtsform

Grundsätzlich ist jeder Gewerbebetrieb gewerbsteuerpflichtig. Allerdings gibt es bei den Rechtsformen Unterschiede. Bei Personengesellschaften entsteht Gewerbsteuer dann, wenn die jährlichen Erträge höher als 24.500,- Euro sind. Bis zum 31.12.08 galt ein vom Finanzamt festgesetzter Staffeltarif, welcher seit dem 01.01.08 abgeschafft wurde.

Seitdem beträgt die Messzahl 3,5 % vom Ertrag.

Der so ermittelte Messbetrag wird dann mit dem Hebesatz multipliziert.

Bei Kapitalgesellschaften, also GmbHs und AGs, gibt es bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages keine Staffel und keinen Freibetrag. Der gesamte

Gewerbeertrag unterliegt dem einheitlichen Satz von 3,5 % und dem Hebesatz von 460%.

Berechnungsbeispiel für eine Personengesellschaft in Euro:

<i>Ertrag</i>	<i>45.000,00</i>
<i>Freibetrag</i>	<i>24.500,00</i>
<i>Verbleibender Ertrag</i>	<i>20.500,00</i>
<i>Messbetrag für den verbleibenden Ertrag 3,5%</i>	
<i>Ergibt Gewerbesteuermessbetrag</i>	<i>615,00</i>
<i>X Hebesatz 460% = Gewerbesteuer</i>	<i><u>2.829,00</u></i>

Berechnungsbeispiel für eine Kapitalgesellschaft in Euro:

<i>Ertrag</i>	<i>45.000,00</i>
<i>X 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag</i>	<i>1.575,00</i>
<i>X Hebesatz 460% = Gewerbesteuer</i>	<i>7.245,00</i>

Die Ansprechpartner für Gewerbesteuer im

Amt für kommunale Finanzen/ Rathaus, Halterner Straße 5:

☎ 02362/66-36 11 (Frau Rommeswinkel-Socher), Zimmer-Nr. 305 (L-Z)

☎ 02362/66-36 00 (Herr Heiming), Zimmer-Nr. 304 (Buchstaben A-K)

E-Mail: kommunale-finanzen@dorsten.de

Bei Fragen zum Steuerrecht wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder an das zuständige Finanzamt Marl.

Finanzamt Marl (zuständig auch für Dorsten)

Brassertstr.1, 45768 Marl, ☎ 02365/516-0 Fax: 0800 100 9267 5359

Internet: www.finanzamt-Marl.de

Das Finanzamt Marl bietet eine Existenzgründer-Beratungsstelle und eine Neuaufnahmestelle an.

Die Existenzgründer-Beratungsstelle informiert alle interessierten Bürger, die sich im Rahmen eines Einzelunternehmens selbständig machen wollen (freiberuflich und gewerblich), über ihre steuerlichen Rechte und Pflichten beim Finanzamt (kein Ersatz einer Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe).

Die Neuaufnahmestelle wickelt die technische Seite der Neuaufnahmen ab (z.B. Vergabe der Steuernummer).

Nach der Anmeldung Ihres Gewerbes kommt nach ca. 2-4 Wochen eine Durchschrift Ihrer Anmeldung beim Finanzamt an. Daraufhin werden Sie mit einem „Fragebogen zu Gewerbeanmeldung“ und einer „Einzugsermächtigung“ angeschrieben. Im Fragebogen werden Angaben zu Ihrer Person und Ihrer selbständigen Tätigkeit abgefragt.

Um Rückfragen des Finanzamtes zu vermeiden und eine neue Steuernummer zeitnah zu erhalten, ist es wichtig den Fragebogen vollständig auszufüllen.

Die Finanzverwaltung NRW hält die Broschüre „Steuerwegweiser für junge Unternehmerinnen und Unternehmer“ bereit. Diese können Sie über das Internet unter www.fm.nrw.de (> Infos für Steuerzahler > Broschüren) bzw. unter der Telefonnummer 01803-100110 bestellen.

Sonstige Vordrucke können unter www.finanzamt-Marl.de abgerufen werden.

Für **Einzelunternehmer** und für **Personengesellschaften und Körperschaften** sind die Existenzgründer-Berater/in Frau Köhler ,Herr Bußmann und Herr Krisch täglich ab 8:30 Uhr unter den Telefonnummern 02365-5162402 ,02365-5162534 und 02365-5162304 bzw. im Zimmer 11,12 und 15 beim Finanzamt Marl zu erreichen.

Die Bearbeiterinnen der **Neuaufnahmenstelle Einzelunternehmer**, Frau Dunkel, Frau Meyer und Frau Nolte, sind vormittags unter der Durchwahl 2546, 2303 und 2251 bzw. im Zimmer 13 und 14 für Sie da.

Die Bearbeiterin der **Neuaufnahmestelle Körperschaften und Personengesellschaften**, Frau Wloczek, ist ebenfalls vormittags unter der Durchwahl 2383 bzw. im Zimmer 15 zu erreichen.

Gespräche sind nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten des Finanzamtes Marl möglich.

Standort Dorsten – Beratung, Betreuung, Angebote

Ein besonderer Service für Gewerbetreibende ist bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft „WINDOR“ angesiedelt. Wirtschaftsförderer beraten und betreuen Sie in Fragen der Ansiedlung, der Erweiterung oder Umorientierung Ihres Betriebes. Sie sind behilflich, wenn der Gewerbetreibende Grundstücke, Hallen, Büros etc. sucht.

Sie werden auf speziell für Ihr Vorhaben geeignete öffentliche Förderprogramme hingewiesen. Existenzgründer erhalten eine grundlegende Einstiegsberatung.

Bauliche Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen vorhandener Betriebsgebäude oder Neubau von Betriebsstätten erfordern teilweise umfangreiche Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen des Genehmigungsmanagements Dorsten übernimmt die Wirtschaftsförderung in Dorsten „WINDOR“ in Zusammenarbeit mit der Bauordnung als kostenlose Dienstleistung für Sie.

- Klärung des Genehmigungsverfahrens
- Vorbereitung und Koordination von Gesprächen mit den Genehmigungsbehörden
- Lotsenfunktion im Genehmigungsverfahren
- Investorenkonferenz

Wir begleiten Ihr Verfahren und kommunizieren mit Ihnen und den verschiedenen Verwaltungsbehörden, damit es in Ihrem Sinne zur schnellstmöglichen und bedarfsgerechten Realisierung Ihres Vorhabens kommt.

Ihre speziellen Probleme werden so schnell und auf unbürokratische Weise gelöst.



www.win-dor.de

WINDOR GmbH – Wirtschaftsförderung in Dorsten:

46284 Dorsten, Bismarckstr. 24

Erwin Gerdemann, ☎ 0 23 62 – 66 3460, Raum 002

Günter Aleff, ☎ 0 23 62 – 66 3462, Raum 004

Existenzgründungsberatung:

Harald Tetem, ☎ 0 23 62 – 66 3672, Raum 1.01

E-Mail: info@win-dor.de

GO! Gründungsnetzwerk NRW

ist eine Gemeinschaftsaktion von Land und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. *Go!* unterstützt Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen in NRW. Kontakte und viele Informationen rund um das Thema Existenzgründung sowie nützliche Tipps finden Sie unter www.go.nrw.de. Dort erhalten Sie u.a. Informationen zu den Themen Finanzierung / Förderprogramme und Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit. Im Infocenter Gewerbeanmeldung NRW erhalten Sie einen Überblick über die notwendigen Unterlagen, die Sie bei einer Gewerbeanmeldung benötigen. Mit Hilfe des Stichwort-Registers haben Sie die Möglichkeit, schnell und unkompliziert Informationen zu bestimmten Themen auf der *Go!* Homepage zu finden.

Für alle weiteren Fragen laufen beim Service-Center Mittelstand die Drähte für Sie zusammen: ☎ 0180-130130-0 (zum Ortstarif).
Internet: www.go.nrw.de.

Startcenter NRW

Informiert und berät angehende Existenzgründer/innen

Existenzgründungen in Nordrhein-Westfalen werden schneller, effizienter und unkomplizierter. In Zukunft soll die Gründungsberatung einschließlich der Unterstützung bei den wichtigsten Formalitäten aus einer Hand und an einem Ort in den so genannten STARTCENTERN NRW erfolgen. Mühselige und langwierige Wege werden damit für die Gründer vereinfacht und verkürzt. Diese STARTCENTER sind Teil einer umfassenden Qualitätsoffensive, mit der die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die kommunalen Wirtschaftsförderer die Gründungsberatung in NRW spürbar verbessern wollen. In den STARTCENTERN soll zukünftig die betriebswirtschaftliche Gründungsberatung Hand in Hand gehen mit einer Beratung zu den erforderlichen Gründungsformalitäten.

Damit können frühzeitig Fehlplanungen und kostenintensive Fehlinvestitionen vermieden werden. Gründer und Gründerinnen sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt mit einem "Fahrplan" ausgestattet werden, der vom Notartermin bis zur Beantragung von einer Nutzungsänderung beim Bauamt alle Gründungsschritte umfasst.

STARTCENTER NRW EMSCHER-LIPPE Ihre Ansprechpartner:

Kreis Recklinghausen:

Kurt-Schuhmacher-Alle 1; 45657 Recklinghausen

Henrike Hartz : ☎ 02361 – 53 4430

Angelika Aberle: ☎ 02361 – 53 4029

Petra Bauer: ☎ 02361 – 53 4611

Eva-Maria Wobbe: ☎ 02361 – 53 4711

Ingrid Tombrinck: ☎ 02361 – 53 4330

Gelsenkirchen:

Rathausplatz 7, 45894 Gelsenkirchen

Thomas Bannefeld: ☎ 0209 – 169 4331

Michaela Ehm: ☎ 0209 – 388 146

Klemens Hütter: ☎ 0209 – 388 103

Gelsenkirchen-Buer:

Vom-Stein-Straße 34, 45894 Gelsenkirchen

Nikole Kihn: ☎ 0209 – 380 7751

Wido Kintzel: ☎ 0209 – 380 7712

Dagmar Voigt-Sanktjohanser: ☎ 0209 – 380 7750

Stadt Bottrop:

Kirchhellener Straße 23, 46238 Bottrop

Jürgen Heidmann: ☎ 02041 – 704 780

Carla Heßling: ☎ 02041 – 704 782

Michael Liedmann: ☎ 02041 – 704 781

Weitere Beratungen und Service

Auch folgenden Behörden führen Beratungen in den Fragen der Existenzgründung, Technologieanwendung und Finanzierung durch:

Industrie- und Handelskammer

IHK Nord Westfalen

Rathausplatz 7, 45894 Gelsenkirchen-Buer, ☎ 0209 – 3880

e-mail: muenster@ihk-nordwestfalen.de

Internet: www.ihk-nordwestfalen.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1, 48151 Münster, ☎ 0251 – 52030

e-mail: info@hwk-muenster.de

Internet: www.hwk-muenster.de

Hinweise zur Beitragspflicht finden Sie am Schluss dieses Infoblattes!

Weitere Beratungsstellen und Behörden:

Vestische Arbeit Recklinghausen

Bezirksstelle Dorsten Bismarckstr. 1 in 46284 Dorsten

☎ 02362-608149

Fax: 02362-608-150

E-Mail: vestische-arbeit.dorsten@arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Recklinghausen

Görresstr. 15

45857 Recklinghausen

☎ 02362-400

E-Mail: recklinghausen@arbeitsamt.de oder dorsten@arbeitsamt.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Dorsten

Kappusstiege 13

46282 Dorsten

☎ 02362-916-0

Bezirksregierung Münster, Dezernat für Arbeitsschutz
Immissions- und Arbeitnehmerschutz (arbeitsplatzbezogen)
Hubertusstraße 13, 45657 Recklinghausen, ☎ 02361 – 581-0
Internet: www.arbeitsschutz.nrw.de/staefa/recklinghausen/

Bezirksregierung Münster, Dezernat Umwelt
Immissionsschutz (anlagenbezogen)
Gartenstraße 27, 45699 Herten, ☎ 02366 – 8070
Internet: www.stua-he.nrw.de/

Straßenverkehrsamt beim Kreis Recklinghausen
Stettiner Straße 6a Kurt-Schumacher-Allee 1
45770 Marl 45657 Recklinghausen
☎ 02361 – 531 Telefax: 02361 53-3290
Internet: www.kreis-recklinghausen.de

Amtsgericht Gelsenkirchen (zuständig für Handelsregistereinträge)
Overwegstr. 35
45879 Gelsenkirchen, ☎ 0209-17910
Internet: www.ag-gelsenkirchen.nrw.de/

Hauptzollamt Dortmund	Zollamt Gelsenkirchen (zuständig für Dorsten)
Hainallee 1	Uferstr. 1
44139 Dortmund	45881 Gelsenkirchen
☎(02 31) 95 71-0	☎ 0209-9402-0
Internet: www.zoll.de	

An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Tätigkeiten

Nach § 14 der GewO sind Sie verpflichtet, bei der zuständigen Ordnungsbehörde eine Gewerbebeanmeldung vorzunehmen, wenn Sie den Betrieb eines Gewerbes beginnen. Auch ein Umzug des Betriebes, die Änderung oder Ausdehnung des Gewerbes und die Aufgabe des Betriebes sind meldepflichtig.

Was müssen Sie melden?

Anmeldung eines Gewerbes

- Neuerrichtung eines Gewerbes bzw. Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit
- Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes als übernehmende Person (Käufer, Pächter, Erbe usw.)
- die Eröffnung einer (weiteren) Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle wie Verkaufsbüro, Auslieferungslager
- Verlegung eines Gewerbebetriebes aus dem Bereich einer anderen Behörde
- Eintritt eines Gesellschafters bei einer Personengesellschaft
- Wechsel der Rechtsform
- Umwandlung nach UmwG (durch Verschmelzung, Spaltung, Rechtsformwechsel oder Vermögensübertragung)

Ummeldung eines Gewerbes

- Verlegung einer Betriebsstätte innerhalb des Bereichs der zuständigen Behörde
- Wechsel des Gegenstandes oder Ausdehnung des Gewerbes auf nicht branchenähnliche Waren oder gewerbliche Leistungen

Abmeldung eines Gewerbes

- vollständiger oder teilweiser Aufgabe eines Gewerbes.
- Inhaberwechsel bei Fortbestehen des Betriebes, z.B. nach Verkauf, Erbfolge, Verpachtung usw.
- Verlegung eines Gewerbetriebes in den Bereich einer anderen Behörde
- Austritt eines Gesellschafters bei einer Personengesellschaft
- Wechsel der Rechtsform
- Umwandlung nach UmwG (durch Verschmelzung, Spaltung, Rechtsformwechsel oder Vermögensübertragung)

Auf Grund des § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung erhalten u.a. folgende Behörden / Stellen eine Ausfertigung Ihrer Gewerbeanzeige:

Finanzamt, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Steueramt, Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bauordnungsamt, Kreisverwaltung Recklinghausen

Die Erstattung der Gewerbeanzeige entbindet Sie nicht von evtl. in anderen Gesetzen vorhandenen Anzeige- und Mitteilungspflichten!

Wichtig: Wie bereits an anderer Stelle aufgeführt, wird die behördliche Bestätigung der Gewerbeanzeige unbeschadet einer möglicherweise noch erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigung erteilt (siehe Seite 2 der Erläuterungen zur Baugenehmigung).

Wo müssen Sie ein Gewerbe melden?

Die Gewerbeanzeige muss bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden, in deren Bezirk sich der Betrieb tatsächlich befindet.

Unterhalten Sie (mehrere) Zweigstelle/n muss für jede Betriebsstätte eine Meldung bei der zuständigen Ordnungsbehörde und der Ordnungsbehörde erfolgen, in deren Bezirk die Hauptniederlassung gemeldet ist.

Informieren Sie sich im Zweifelsfall am besten bei Ihrem Sachbearbeiter, ob und wo eine Anzeigepflicht besteht.

Was wird als "Gewerbe" bzw. "gewerbliche Tätigkeit" bezeichnet?

Im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) wird der Begriff des Gewerbes durch vier wesentliche Kriterien bestimmt:

- Selbständigkeit
- Regelmäßigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Erlaubtes Handeln

Von der GewO ausgenommen sind hingegen freiberufliche Tätigkeiten:

- künstlerische, wissenschaftliche und schriftstellerische Tätigkeit
- Ausübung von Heilberufen (Altenpflagedienst, medizinische Fußpflege etc.)
- Dienstleistungen höherer Art

Darunter zählen u.a. die Berufsgruppen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertiger Ausbildung: Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Journalisten, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Übersetzer und weitere Berufe.

Die sogenannte Urproduktion ist ebenfalls von der Anzeigepflicht ausgenommen, solange die Vieheinheiten und die Fläche einen bestimmten Maßstab nicht überschreiten

Unter die Urproduktion fallen folgende Tätigkeiten:

Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Tierzucht, Jagd, Fischerei, Bergwesen, Viehzucht, Seelotswesen.

Hierzu können Sie weitere Informationen erhalten bei der

Landwirtschaftskammer Münster

Nevinghoff 40 · 48147 Münster · ☎ 0251/ 23760

Wer muss eine Gewerbeanzeige vornehmen?

Eine Gewerbeanzeige muss **durch den/die Gewerbetreibende/n** erfolgen.

Je nach Rechtsform muss die Gewerbeanmeldung durch folgende Person erstattet werden:

- bei einem Einzelunternehmen ist dies der **Inhaber**
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist dies die GmbH, vertreten durch die **vertretungsberechtigten Geschäftsführer**
- bei einer GmbH & Co. KG wird die Meldung durch die geschäftsführende GmbH, somit also vom vertretungsberechtigten Gesellschafter der GmbH erstattet.

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) ist *jeder* der **geschäftsführenden Gesellschafter** meldepflichtig

Welche Unterlagen werden benötigt?

1.) Bei erlaubnisfreien Tätigkeiten :

- gültiger Personalausweis / Reisepass
- Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro

Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen:

- aktueller Auszug aus dem Handelsregister

Bei „In Gründung“ befindlichen Firmen:

- Gesellschaftervertrag und Zustimmungserklärung der Gründer

Bei ausländischen juristischen Firmen:

beglaubigte Registereintragung, Gesellschaftervertrag, Briefbogen der Firma, evtl. Vollmachten der gesetzlichen Vertreter (alle Unterlagen werden zusätzlich noch als Übersetzung in der deutschen Sprache eines zugelassenen Dolmetschers benötigt)

2.) Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten

Grundsätzlich darf die Gewerbeausübung für folgende Tätigkeiten erst begonnen werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis vorliegt.

Nachstehend finden Sie beispielhaft einige Tätigkeiten, für die eine Erlaubnis vorausgesetzt ist:

- Pfandleiher
 - Bewachungsgewerbe
 - Versteigerungsgewerbe
 - Betrieb einer Spielhalle
 - Betrieb einer Schankwirtschaft
 - Ausübung einer Tätigkeit im Reisegewerbe
- } Erlaubnis erteilt die Erlaubnisstelle der zuständigen Behörde.
Ansprechpartner:
Ordnungsamt Dorsten / Rathaus,
Halturner Straße 5
☎ 02362 / 66-3753
Frau Deelmann, Zimmer 18

Die Erlaubnis nach § 34 c GewO (Maklertätigkeiten, Bauträger, Baubetreuer), Güterkraftverkehrsgesetz sowie die Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz wird vom Kreis Recklinghausen erteilt.

Ansprechpartner für die Erlaubnis gem. § 34 c GewO (Makler)

Kreisordnungsamt Recklinghausen; Kurt-Schumacher-Allee1, 45657 Recklinghausen

☎ 02361 535037 Herr Schmidt

Ansprechpartner für die Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz:

Straßenverkehrsamt, Stettiner Straße 6a; 45770 Marl

☎ 02361 533125 Frau Brico

Ansprechpartner für die Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz:

Straßenverkehrsamt, Stettiner Straße 6a; 45770 Marl

☎ 02361 53728 Herr Koopmann

Ansprechpartner für die Erlaubnis als Versicherungsvermittler gem. § 34 d GewO

Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster

☎ 0251 707300 Frau Thiemann

Wollen Sie für jemanden anderen (Ehegatten) eine Gewerbeanzeige erstatten, benötigen Sie eine Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift oder deren Personalausweis/Reisepass!

Bei folgenden Tätigkeiten werden je ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde) benötigt:

An- und Verkauf von:

- Hochwertigen Konsumgütern, (Unterhaltungselektronik, Kameras etc., Pelzen und Lederbekleidung); Altmetallen; Edelmetallen; Edelsteinen; Schmuck; Kraftfahrzeugen; Fahrräder

Sowie:

- Auskunfteien; Detekteien; Speisewirtschaften; Vermittlung von Eheschließungen; Partnerschaften und Bekanntschaften; Betrieb von Reisebüros; Vermittlung von Unterkünften; Vertrieb und Einbau von Sicherheitseinrichtungen; Schlüsseldienste

Allgemeine Hinweise zur Beitragspflicht Handwerkskammer / Industrie- und Handelskammer / Berufsgenossenschaft

Inhaber von Handwerksbetrieben (auch handwerksähnliche Betriebe) müssen in die Handwerksrolle bei der jeweils zuständigen **Handwerkskammer** eingetragen werden und werden so automatisch Mitglied der Handwerkskammer.

Die Kosten für die Eintragung in die Handwerksrolle richten sich nach der Rechtsform des Betriebes und liegen einmalig zwischen 120,00 Euro und 200,00 Euro.

Die Höhe des jährlichen Beitrages richtet sich nach der Rechtsform des Betriebes und nach dem erzielten Gewinn und liegt zwischen 110,00 Euro und 500,00 Euro. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der HWK Münster.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt ist, sind für das Jahr der Anmeldung vom Beitrag befreit, wenn der Gewerbeertrag / Gewinn aus dem Gewerbebetrieb den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

Bei der Erstattung einer Gewerbeanzeige werden Sie automatisch Mitglied der **Industrie- und Handelskammer**, solange Ihre ausgeübte Tätigkeit nicht in den Geltungsbereich der Handwerksordnung fällt.

Betreiben Sie ein Gewerbe, in der unter anderem ein Handwerk ausgeübt wird, werden Sie Mitglied bei der Handwerkskammer sowie der IHK.

Sie werden Mitglied bei der HWK sowie der IHK, wenn Sie zum Beispiel eine KfZ-Werkstatt mit einem Einzelhandel von Autozubehör betreiben.

Die Beitragshöhe für die IHK ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Allerdings sind Gewerbebetriebe, die jährlich nicht mehr als 5.200,00 Euro Gewinn erzielen, von der Beitragspflicht befreit.

Eine Mitgliedschaft, somit auch Versicherungsschutz, bei der für die angemeldete Tätigkeit zuständigen **Berufsgenossenschaft** besteht ab dem Tag der Anmeldung. Die jeweiligen Beiträge richten sich nach der Tätigkeit und der Größe des Betriebes.

Genauere Informationen erhalten Sie von den jeweiligen Berufsgenossenschaften. Welcher Berufsgenossenschaft Sie angehören, können Sie beim Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfragen.

Handwerkerparkausweis Kreis RE / Ruhrgebietsparkausweis

Alle Städte im Kreis Recklinghausen halten seit 2003 für Handwerker einen besonderen Service vor: den kreisweit einheitlichen Handwerkerparkausweis, der im gesamten Kreisgebiet Gültigkeit hat. Gegen eine Gebühr von 50 Euro und gilt der Ausweis ein Jahr lang und erlaubt dem Handwerksteam, im Rahmen der Einsätze am Einsatzort im eingeschränkten Halteverbot, ohne Gebühr an Parkuhren, in Fußgängerzonen etc. zu parken. Der Handwerkerparkausweis kann im Ordnungsamt beantragt werden. Darüber hinaus wurde dieses Serviceangebot im Jahr 2005 auf (fast) das gesamte Ruhrgebiet ausgeweitet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann gegen eine Gebühr von 120 Euro ein entsprechender Parkausweis beantragt werden.

Ordnungsamt/ Rathaus, Halterner Straße 5

☎ 02362 – 66 3745 –(Herr Risthaus) Zimmer 7

E-Mail: ordnungsamt@dorsten.de

Flächenatlas Emscher-Lippe

Unter www.gis-ela.de steht im Internet der Flächenatlas Emscher-Lippe als ein Instrument zur Verfügung, um sich schnell, einfach und kostenlos über Gewerbestandorte in den kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen sowie in Bottrop und Gelsenkirchen zu informieren.

Serviceversprechen der Stadt Dorsten

Die Stadt Dorsten hat gemeinsam mit den anderen kreisangehörigen Städten gegenüber dem Mittelstand folgende 11 Serviceversprechen abgegeben, die von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle regelmäßig auf deren Einhaltung überprüft werden:

Sie erhalten...

- (1) ... einen „Lotsen“, der sich **zentral Ihrer Anliegen annimmt**. In den zentralen Kontaktfeldern steht Ihnen als erster Ansprechpartner ein „Lotse“ zur Verfügung. Auf Wunsch vermittelt er Sie an die zuständigen Stellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) ... eine **Übersicht zu benötigten Unterlagen in Papierform und im Internet**. Für vereinheitlichte Antragsverfahren und Prozesse stehen Ihnen Übersichten und erforderliche Formulare zur Verfügung, die Ihnen Auskunft über die Anforderungen und die Bearbeitung Ihres Anliegens geben. Darüber hinaus bieten wir Ihnen individuell Informationen im Gespräch an. Sie finden die Übersichten zu den benötigten Unterlagen bei den jeweiligen Dienstleistungen bzw. Genehmigungsverfahren im virtuellen Rathaus. Dort finden Sie auch unsere allgemeine Formularsammlung.
- (3) ... eine **Gewerbeanmeldung innerhalb eines Arbeitstages**. Ihre Anmeldung eines Gewerbes nehmen wir sofort an, wenn Sie dieses nach Information oder Beratung wünschen. Die Anmeldebestätigung erhalten Sie ebenfalls sofort, spätestens aber innerhalb eines Arbeitstages, wenn sie alle erforderlichen Unterlagen vorlegen und keine Stellen außerhalb unserer Verwaltung beteiligt werden müssen (95 % der Fälle).
- (4) ... eine **qualifizierte Eingangsbestätigung zu Ihrem Bauantrag in sieben Arbeitstagen**. Sie erhalten neben der Bestätigung, dass Ihr Antrag eingegangen ist, grundsätzlich auch Aussagen zu dessen Vollständigkeit und Prüfbarkeit. Wir erstellen und versenden die Bestätigung schnellstmöglich, maximal aber innerhalb von sieben Arbeitstagen.
- (5) ... einen **Termin für eine Bauberatung innerhalb von drei Arbeitstagen**. Wenn Sie einen Vorberatungstermin für Ihr gewerbliches Vorhaben wünschen, kann dieser in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen stattfinden, wenn keine Stellen außerhalb unserer Verwaltung zu beteiligen sind. In den anderen Fällen setzen wir alles daran, mit allen Beteiligten einen Termin innerhalb von drei Arbeitstagen abzustimmen und mit Ihnen vereinbaren zu können.
- (6) ... einen **Termin für eine Beratung vor Ort innerhalb von 14 Arbeitstagen**. Wenn Sie einen Beratungstermin für Ihr gewerbliches Vorhaben vor Ort wünschen, kann dieser in der Regel innerhalb von 14 Arbeitstagen stattfinden, wenn keine Stellen außerhalb unserer Verwaltung zu beteiligen sind. In den anderen Fällen setzen wir alles daran,

schnellstmöglich einen Termin mit allen Beteiligten abzustimmen und mit Ihnen zu vereinbaren.

- (7) ... eine **Genehmigungsentscheidung für Ihr Bauvorhaben innerhalb von acht Wochen, wenn Sie eine Bauberatung in Anspruch genommen haben**. Nachdem Sie mit uns in einer erforderlichen Vorberatung das Vorgehen für Ihren Bauantrag abgestimmt und die Antragsunterlagen dem gemäß vollständig vorgelegt haben, erhalten Sie Ihren Bescheid auf Wunsch nach maximal acht Wochen (80 % der Fälle); im Regelfall sogar schon nach sechs Wochen.
- (8) ... eine **kompetente, begleitende Beratung während des Antragsverfahrens**. Parallel zur Bearbeitung Ihres Antrags und anderen komplexen Prozessen in den zentralen Kontaktfeldern stehen Ihnen unsere fachlich kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Wunsch und im rechtlich zulässigen Rahmen für Beratungen zur Verfügung.
- (9) ... einen **erwünschten Rückruf innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen**. Wir sind für Sie mindestens während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar. Sollten Sie eine gewünschte Gesprächspartnerin resp. einen Gesprächspartner nicht persönlich erreichen können, sorgen wir personell oder technisch dafür, dass Sie Ihren Gesprächswunsch hinterlassen können. Wir melden uns dann innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen bei Ihnen.
- (10) ... eine **schnellstmögliche Meldung, wenn sich die Bearbeitung Ihres Anliegens verzögert**. Sollten bei der Bearbeitung Ihres Anliegens einmal unerwartet Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen, werden wir Sie unaufgefordert und so schnell wie möglich, spätestens aber zum Fristablauf, über die Dauer und bekannte Gründe informieren.
- (11) ... eine **zentrale Beschwerdemöglichkeit, falls es doch einmal nicht funktioniert**. Sollte es einmal Schwierigkeiten mit unseren Serviceversprechen geben oder Sie Anregungen für uns haben, sind wir für Ihre konstruktive Kritik immer empfänglich. Wir bieten Ihnen dafür eine zentrale Beschwerdemöglichkeit.



Förderung für Existenzgründer

Mit Wirkung zum 01.07.2006 werden sog. „Ich-AG`s“ nicht mehr durch die Arbeitsverwaltung gefördert. Auch wurde die sog. „Existenzgründerprämie“ eingestellt.

Hier ein Überblick über einige noch bestehende Förderungsmöglichkeiten, die sich an arbeitslose Personen richten:

Gründungszuschuss

Die Bundesagentur für Arbeit gewährt Gründungszuschüsse für arbeitslose Personen, die beabsichtigen, sich selbstständig zu machen. Voraussetzungen hierfür:

- eine geplante Haupterwerbstätigkeit von mind. 15 Stunden pro Woche)
- es muss bereits bis zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Entgeldersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bestehen oder es muss bereits eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III vorliegen
- Ein Antrag auf Gründungszuschuss ist **vor** der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem SGB II noch keine 24 Monate vergangen sind oder die arbeitslosen Personen bereits das 65 Lebensjahr vollendet haben

Bei Antragstellung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden können:

- eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (IHK, HWK, Kreditinstitut etc.)
- ein Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten
- Finanzierungsplan (Nachweiß über eigene Mittel oder Kreditzusagen)
- Kapitalbedarfsplan
- Kurzbeschreibung des Gründungsvorhabens

Die Förderungsdauer beträgt 15 Monate und wird in zwei Phasen unterteilt.

1. Phase: 9 Monate individuelles Arbeitslosengeld (richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen Unterstützung) **plus** einer Pauschale in Höhe von 300 Euro /Monat.
2. Phase: 6 monatige Zahlung der Pauschale in Höhe von 300 Euro / Monat (die zweite Gründungsphase kann nur in Anspruch genommen werden, wenn hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachgewiesen werden können)

Arbeitslose Personen, die den Gründungszuschuss erhalten, sind dann rentenversicherungspflichtig, wenn diese bestimmten Berufsgruppen angehören (Handwerker, Pflegepersonen, Künstler etc.). Besteht keine Rentenversicherungspflicht, können freiwillige Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt werden.

Eine Krankenversicherungspflicht besteht nicht, wenn der Arbeitslose einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit (Verdienst unter 400,00 Euro im Monat) nachgeht.

Derjenige ist dann durch die Bundesagenturen renten- und krankenversichert.

Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit kann zwischen einer gesetzlichen und privaten Krankenversicherung gewählt werden.

Einstiegsgeld

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, kann bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld von der Vestischen Arbeit Dorsten erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in welcher der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de (Kontakt siehe Seite 8)

Weitere Hilfen gibt es über **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Mikrodarlehen über eigene Hausbank möglich). Internetadresse www.kfw.de

Zu Fragen der Förderungsmöglichkeiten für Existenzgründer können Sie sich auch an die Wirtschaftsförderungsberater der städtischen Gesellschaft WINDOR wenden (Kontakte siehe Seite 5).

